



Römischer Kays. Mayestat/ Mandatum Avocatorium, In Sachen Die
Belagerung Braunschweig betreffend

Speyer

Pol 8° 01846ww-zz (08)

https://dhb.thulb.uni-jena.de/receive/ufb_cbu_00009189

urn:nbn:de:urmel-4a0e34c0-37a4-4d2c-962a-7ca32a0d0150-00008425-14

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>





urn:nbn:de:urmel-4a0e34c0-37a4-4d2c-962a-7ca32a0d0150-00008425-14

87.

Römischer Kayf.
Majestat/

MANDATVM
Avocatorium,

In Sachen
Die Belägerung Braunschweig
betreffend.



Spener/
Den 14. Novemb. Anno 1605.

urn:nbn:de:urmel-4a0e34c0-37a4-4d2c-962a-7ca32a0d0150-00008425-22

Ihr Rudolff der Ander/ von Gottes Gna-
den erwöhlter Römischer Keyser/ zu allen zeiten Mehrer
des Reichs/in Germanien/ zu Hungen/ Böhaim/ Dal-
matien/ Croatien vnd Sclanontien/ etc. König/ Erzhert-
zog zu Osterreich/ Herzog zu Burgundi/ Steyer/ Kärnt-
ten/ Crain vnd Württemberg/ etc. Graue zu Tyrol/ etc.

Enbieten dem Hochgebornen Heinrichen Julio/ Herzogen zu Braun-
schweig vnd Lünenburg/etc. Unserm lieben Oheim vnd Fürsten/ so den
Ersamē vnsern lieben andächtigen vnd des Reichs getrewen N. N. allen
dreyen Ständen von Prälaten / Ritterschafft / vnnnd Städten/ der
dreyen Fürstenthümben / Braunschweig / Wolfenbüttel / Calenberg
vnnnd Grubenhagischen theils / wie auch der Graff- vnd Herrschafft-
ten / Hoya / Holstein vnd Reinstein / desgleichen gedachs vnseres Für-
sten des Herzogen zu Braunschweig L. Rittmeistern / Hauptleuten/
Befelchhabern/ Auch gemeinen Kriegsvolck/ Reutern/ Knechten/ Land-
sassen / Lehenleuten / Rähren vnd Beampten / vnd insonderheit Arnden
von Wobersnaw/ Hans Staken vnd Hans Ernst von Bflet/ Otten
Platten Heluerssen/ David Sachsen / Jörgen von Maxen/ Melchior
Reichardts / Georg Frosen/ Christoffen von Wendel/ Melchior Gren-
nern / Staken / vnd allen von Münchhausen / Bodden vnd Christof-
fen von Adeleuessen / Christoffen vnd allen von Brieffberge / Augusten
vnd allen von der Assenburg/ Burcharden vnd allen von Salvern/ An-
ton vnd allen von der Sereinhorst/ Günkeln vnd allen von Vartseleben/
Bürgermeistern vnd Rähren der Stadt Göttingen/ Hannover/ Ham-
len/ Einbeck/ Nordheim/ Voelen/ Alfeldt/ Münden/ Münder/ Spring/
Bronaw vnd Elze / vnser Gnad vnd alles guts / Hochgeborner lieber
Oheim/ Fürst/ Ersam/ Andächtig vnd Getrewen/ Unserm Keyserlichen
Cammergericht haben die Ersame vnser vnd des Reichs liebe Getrewe
N. N. Bürgermeister / Rath / Gildemeister vnd ganze Gemeindt der
Stadt Braunschweig supplicirend anbringen/ wiewol neben vershung
gemeiner beschriebenen Rechten in vielen Unsern vnd des N. Reichs
Abschieden / Satz- vnd Ordnungen / sonderlich aber des allgemeinen
Landfriedens Constitution, lob- heilsamlich vnd wol verfahren / vnd bey
dero darein bestimpten hohen Pönen ernstlich verbotten/ Das niemand/
was Würden/ Standes oder Wesens der sey/ vmb keinerley versach wil-
len/ wie die Namen haben möchten / auch in was gesuchtem vnd geferb-
tem schein das geschehe / einen andern / so das Recht vnd dessen auftrag
an gebührenden Orten wol dulden möge/ vnd beuorab wider Vnsere des-
halb

urn:nbn:de:urmel-4a0e34c0-37a4-4d2c-962a-7ca32a0d0150-00008425-31

halb beschene vnderſchiedliche ernſtliche prohibitiones, vnd außgan-
gene hochverpeente Mandata in friedens zeiten befehlen/ bekriegen/ vber-
ziehen/ deſſen Stadt vnd Veſtung mit Heeres Krafft vnd Gewalt fre-
uenſlich/ feindlich vnd fürſchlicher weiſe anfallen/ vorgewaltigen/ belä-
gern/ ſtürmen/ erſteigen/ vnd einnehmen/ mit Feuer vnd Brand anzün-
den vnd verderben / weder vor ſich ſelbſt/ noch jemand von ſeiner wegen/
ſolche vnzimliche hochſtrafbare Thaten vorzunehmen oder zu vollbrin-
gen/ Dienſt/ Rath/ Hülff oder in einigem wege Beyſtand leiſten/ vnd da
ſolches geſchehe/ Als dann berürt Vnſer Kайſerlich Cammergericht auff
anſuchen deſſen/ ſo beſagter maſſen vberzogen/ beſchdet/ betrieger/ vnd be-
ſchädiget werde / vnd ſich gebürlichen Rechts erbiere / Denen ſo in
Werbung vnd Rüſtung ſeyen/ bey der Peen vnd Straff der Acht / niche
allein von ſolchem gewaltigen ſürnehmen vnd Vberzug abzuſtehen / ſich
gebürlichen Rechts begnügen zu laſſen/ ernſtlich mandieren vnd gebie-
ten/ ſondern auch gegen alle vnd jede/ Helffere vnd Helffers Helfer / des
oder der jenigen / ſo in Rüſtung vnd Übung des gewaltigen Vberzugs
ſtehen/ ein gemeine abforderung bey gleicher Peen außgehen laſſen / vnd
darauff wider die vngheſorſamen auff die Commintre Peen ſtrenglich
procediren ſolle/ Vnd dann ſie Supplicanten bey Vns/ ſo wol auch bey
mehrgedachtem Vnſerm Kайſerlichen Cammergericht wider D. Vn-
ſers Fürſten L. 12. vmb deß willen daß dieſelb D. L. mit einer groſſen An-
zahl wolgerüſten Kriegsvolcks zu Roß vnd Fuß alle Straßen zu der
Stadt Braunſchweig führende / nicht allein in ihrem / ſondern auch in
andern Fürſtenhumben / gleichwol wider der hohen Obrigkeit des Orts
danck vnd willen/ feindlich belägern/ die durchreiſende Leute/ beuorab die
jenigen/ ſo der Stadt Braunſchweig nothdürfftige Victualien vnd anders
zugeführt/ ab- vnd zu rück treiben/ Die Commercias verſperren/ vnd aller
hand friedbrüchige Thaten wider ſie verüben vnd effectuiren laſſen/ Am
drey vnd zwanzigſten Novembris Anno 12. Sechzehnhundert vnd drey/
wie auch im Februario vnd Martio verſchiedenen Sechzehnhundert vnd
vierdien Jhres reſpectiv vnderſchiedliche Mandata avocatoria, vnd de
non offendendo ſine clauſula außbracht vñ erhalten/ Welchen D. L. da-
zumal nicht allein zu parieren gedrungen/ Sondern auch gegen Vns ſich
hernacher von allem feindlichen vberfallen/ eingriff/ vnd anderer That-
handlung abzuſtehen/ dem ordentlichen wege Rechts / ſonderlich aber
vnſers Kайſerlichen Cammergerichts außſpruch vnd erkantnuß/ als ein
gehorſamer Stand des Reichs/ in allen zwiſchen D. L. vnd ihnen Glä-
bern ſchwebenden irrungen mit gedult aufzuwarten / ganz kräftiglich

A ij

vnd

urn:nbn:de:urmel-4a0e34c0-37a4-4d2c-962a-7ca32a0d0150-00008425-43

vnd hochbetheuerlich verpflichte / zugesagt vnd versprochen / vnd Vns
anff solche ansehnliche versprechnuß / dero Wir als von einem Fürsten
des Reichs beschehen / billich geglaube / dahin hinderlistiger weise indu-
cirt / daß Wir alle vor Vns / eines theils durch Urtheil vnd Recht schon
decidire / zum theil auch ohn entschiedene sachen vnd processus, dannen
ab an offtbemelt Unser Kaysertlich Cammergericht zu gebürlichem auf-
trag Rechts reinitiret / Dabey aber nicht desto weniger beyden theilen
fried / vnd sich ein an dem andern mit der that nicht zu vergreiffen / ganz
ernstlich gebotten haben / Ob nun wol sie Supplicanten / so wol diesem /
als andern Kaysertlichen Mandatis gehorsamblich gelebt / die wenig Krie-
gesleut / so sie pro defensione ihrer Stadt / Bürger / Weib vnd Kinder
bey sich in der Stadt gehabt / alsbald dimittiret / vnd sich gar keiner That-
handlung oder vbersalls versehen / noch auch / trafft mehrbesagter zusage /
versehen sollen noch können / so sey es doch in warheit an deme / daß mehr
besagte Dein. E. solchen des H. Reichs Constitution, Sak Ordnung, Ab-
schiede vnd Landfriedens Constitution / so auch der Christlichen liebe / zu
Dr. E. selbst eigenen / Vns gethanen zusagen / gestracks zu wider / etliche
Jahr hero / wie auch gleich zur zeit gegen Vns beschehenen erbietens / sich
mit allerhand Kriegsrüstung an groben vnd kleinen Geschütz / Feuer-
werffern / eysern Kugeln / Sturmleitern / Schiffen / vnd was sonst zum
Kriegswesen nötig / heimlich gefast gemacht / nicht allein Dr. E. Unter-
thanen / in Städten / Flecken vnd Dörffern / mit Spiess / Büchsen vnd
Muscäten vnd andern Wehren vnd Waffen gerüstet / dieselbe vnter dem
schein / als ob D. E. dieselbe wider den Außländischen vnd allgemeinen des
Vatterlands Feind gebrauchen wolten / mit Thurntren / Drillen vnd an-
dern Kriegsbübungen vnterrichten lassen / Endlich aber dieselbe / beneben
einem frembden wol staffirten Kriegsvolck zu Ross vnd Fuß / am Tage
Galli jüngst / so der sechszechende nechst verschieenen Monats Octobris ge-
gen Braunschweig / jedoch in geheim / beschrieben / vmb zwey Uhr nach
Mittag / da sie / Bürgermeister / Rath vnd fürnembste Bürger schafft eines
ehrlichen Bürgers vnd Rathsverwandten Hausfrawen / den letzten Ehr-
rendienst bewiesen / vnd dem Leich in der Procession nach dem Kirchhofe
gefolget / vnd man weder mit einem Capitani oder Kriegsmann versehen
gewesen / Erstlich zwei Gutschen voll wolgerüstet Kriegesleut / so sich vor
Rauffleut / die auß Leipziger Weß kämen / aufgeben / vnd gestracks den
Durchzug zu nemē simuliret / fürhin geschickt / welche zusehends die Bür-
gerwache / denen sie Klägern fiducia deren an Unserm Kays. Hoff / vnd
am

urn:nbn:de:urmel-4a0e34c0-37a4-4d2c-962a-7ca32a0d0150-00008425-50

am viel bemeltem Cammergericht erlangten Decreen/Monitorien/hoch
verpeenten Mandaten/ Brithen/ wie auch dero von ihnen geräumte zeit
hero ganz flässig sollicitirter gütlicher Tractationen / mehr nichts dan 4.
vor der Stadt Thor verordnet/ ganz jämmerlich erschossen vnd ersto-
chen/ Darauff neben andern wol gerüsteten Soldaten/ so auff 12. mit Zil-
chern vnd Lellachen vber gezogenen Halberstädtischen Kornwägen verbor-
gen gelegen/ Wie auch die weisse Hoffahne mit einẽ Aufschuß auß 6. Re-
gimenten/mehr dan in die 500. starck auff den fuß nachgeschickt/die vörde-
ren 3. Thor/vnd erste Beste/die Roke genant/die Brücken/vnd beyde für
Ægidij vnd Magni Thor belegne Wählen mit gewalt eingenommen/vñ
occupirt, die vbrige/so noch dahinden/vnd ausser der Stadt geblieben/et-
liche viel Sturmleutern/so hinter ihnen her geführet/an die Stadtmaw-
ren geschlagen/alles zum Sturm gerichtet vnd bereit/aufwendig durch
Schanzengräber/an dem Walle zu irer beschirmung/für den grossen vñ
kleinen Stadtschütz/Lauffgräben gemacht/ darauff mit vollem lauff nach-
gefolget/3. ganzer Regiment Muscattirer/ vber 6000. Man starck zu sturm
gangen/mit der Stadt eigenen/so sie zu anfang auff dem Walle in ihren
gewalt bekommen/vnd erobert/weniger nicht/ dann mit Dr. L. dahin ge-
führtem Beschütz/respectiuẽ grausamblich in die Stadt geschossen/mehr
dann 200. Feuer Bälle/ in meinung dardurch die Stadt in brand zu ste-
cken/vnd zu verderben/hinein geworffen/alles auff ausdrücklichen Dr. L.
befehl/dessen dieselb. Dr. L. nicht allein Spectator, sondern auch dieser grau-
samen Händel Director gewesen/vnd die Kriegsteute mit einem blossen
in der Hand führenden Schwerte/vom 16. Octob. an/bis auff den 17.
vmb 10. Uhr vor Mittag/vnd also Nacht vnd Tag mit versprech: vnd
zuschreyung gewissen Siegs zum Streit/oder viel mehr zu vollbringung
gesetzter schrecklichen Händel/mit grossem geschrey gewaltiglich ermanet/
inflammirt vnd angereizet/vnd dadurch nicht allein etliche auß der Bür-
gerschafft/sondern auch vnd fürnemlich auß Dr. L. eigenen dahin geführ-
ten Soldaten/vnd armen Vnterthanen/ so mehrer theils/durch grewli-
che drangsal vnd pressuren zu diesem Kriegswesen gedrungen / etliche
tausent jres Leibs vnd Lebens/vnd besorglich in diesem jren vnchristlichen
fürhaben/da sie vnter andern eine so grausamlische vnd erschreckliche La-
nien vnd Blurvergiessen/welche man jrer vnmenschlichkeit halber/zu re-
feriren abschew irage/in der Statt nach der eröberung dürstlich anzurich-
ten vñnd zu vollbringen/ furh vor dem einfall in Eynd genommen / auch
der Seelen vnd ewigen Seligkeit beraubt/vnd viel elender Witwen vnd
Wäusen/nicht mit geringer verletzung Gewissens/gemacht habe/ Vnd ob
A iij wol

urn:nbn:de:urmel-4a0e34c0-37a4-4d2c-962a-7ca32a0d0150-00008425-60

wol durch Gottes gnedige verleihung dazumal die Victoria bey ihnen
 Supplicanten geblieben/so habe doch D. L. nit allein die Stadt Braun-
 schweig darauff belägert/ alle Strassen vnd Päß biß auff 3. Meil belegt/
 vnd dergestalt/das niemand auß oder ein kommen können/vmbher bewa-
 ret/ire Dörffer vnd arme Leut vffm Lande jämmerlich geplündert/aufge-
 paucht/verderbt/vñ alles was nur zu vntergang vnd verderben gereichen
 möchte/ an die hand genommen vnd zu werck gericht/ sondern sey auch
 fund vnd offenbar / das Dr. L. beneben ihrer Ritterschafft/ Lehenleuten/
 vnd Vnterthanen eine grosse Menge Kriegsvolcks zu Ross vnd Fuß von
 neuem conscribirt/ sich immer fort vnd fort dergestalt rüste/ stercke/ vnd
 in solcher præparation stehe / das sie Eläger sich eines abermahligen/
 vnd zwar gefehrigen Sturms vnd yberfallens all Augenblick zugefah-
 ren haben müssen / Wann aber solche hochsträffliche Landfriedbrü-
 chige Verhandlungen obangezogenen des heiligen Reichs heilsamen
 Ordnungen vñd Abschieden / auch aller Erbar-vnd Billigkeit ge-
 stracks zu wider / Vorauff nichts anders zugewarten / Dann wo dem-
 selben durch viel besagt Unser Kayserslich Cammergericht bey zeiten
 nicht gewehret / im heiligen Reich innerliche vnd weit außsehende Em-
 pörung / Blutvergiessen / vnd Verhörung Land vnd Leut gewislich
 erweckt / vnd endlich ihnen Elägern / die in den natürlichen vnd aller
 Völkler Rechten erlaubte Defension abgenötiget vnd abgezwungen
 werden/ In müssen dann sie/im Fall ihnen per viam iustitiæ cum effe-
 ctu nicht geholffen werden solte / mit gleicher annemung nottürftiger
 Kriegsleut / deshalben man schon zimliche præparation zu machen an-
 gefangen/viel lieber Leib vnd Leben zu verlieren/als sich in einige Dienst-
 barkeit bringen / vnd obangedeuter müssen / mit vnwiderbrindlichem
 ihrem Schaden vnd Verderben / in die lenge belägern vnd beängstigen
 zu lassen entschlossen seyen / Demnach damit allbereit begangene obern-
 zehlte Verbrechen vnd Vberfahung des Landfriedens gestrafft wer-
 de / vnd dann zu abwendung des noch vor Augenschwebenden Unheils/
 auch erhaltung gemeines Friedens / vnd Errettung vieles vnschuldigen
 Bluts / nach besag obbesagter des Landfriedens aufgeschänten heilsa-
 men Constitution / vnd des heiligen Reichs auffgerichter Cammerge-
 richts Ordnung / Sie Eläger vmb diese Unsere Kaysersliche Ladungen
 vnd Mandaten wider Dr. L. vnd euch respectiv zuertheilen vnterthä-
 nig anrufen vnd bitten lassen / inmassen erlange / das ihnen gebettene
 Proceß auff heut Datum nachfolgender gestalt erkant worden seynd.
 Hierumb so heischen vnd laden Wir D. L. vnd euch obbenante Mit-
 helfere

urn:nbn:de:urmel-4a0e34c0-37a4-4d2c-962a-7ca32a0d0150-00008425-70

helffere von Römischer Käyserlicher Macht / auch Gericht vnd Rechts
 wegen hiemit / auß den dreßßigsten Tag den nechsten nach vberantwortung
 oder verkündung diß Brieffs / dero Wir ihre vnd euch zehen vor
 den ersten / zehen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten vnd end-
 lichen Rechtstag setzen vnd benennen peremptorië, oder ob der selbe nicht
 ein Gerichtstag sein würde / den nechsten Gerichtstag darnach selbst oder
 durch einen vollmächigen Anwalden an demselben Unserm Käyser-
 lichen Cammergericht zu erscheinen / zu sehen vnd hören / dieselb D. E.
 vnd euch oberzehnter begangener That vnd Handlung halben in die Peen
 des Friedbruchs / sonderlich in Unser vnd des heiligen Reichs Acht /
 sampt andern Peenen gefallen seyn / mit Urtheil vnd Recht sprechen /
 erkennen / erklären / öffentlich denunciren / vnd darüber ferner Proceß
 aufgehen zulassen / Darneben gebieten Wir Dr. Unsers Fürsten E.
 vñ euch samptlich / Dr. E. zwar bey Peen zwey tausent marc lörtigs Gol-
 tes / mehr berührter Landfriedens Constitution einverleibt / halb in Un-
 ser Käyserlichen Cammer / vnd den andern halben Theil ihnen Clä-
 gern vnnachlässig zu bezahlen / hiemit ernstlich / vnd wollen / Daß sie von
 oblaufs Landfriedbrüchigem fürnemen abstehe / vnd die darzu bestellte
 Haupt- vnd Kriegsleut ohn allen verzug / vnd einrede abfordere / Euch
 vbrigen aber ob anfangs benannten mitbeklagten bey vermeidung Un-
 serer vnd des heiligen Reichs Acht / alsbald euch auffmachet / erhebet
 vnd entweichet / zu solchem vnzimlichen hochsträfflichen beginnen kein
 fernere Hülff Beystand Vorschub / Rath vnd That (ohngeacht was
 ihr dessen vber ewere Personen allbereit zugesaget / verheissen oder ange-
 lobet) gebet noch leister / also samptlich klagende Stadt Braunschweig /
 dero angehörige Buerthanen / Diener vnd Verwandten offte angezo-
 genem Landfrieden vnd dessen Constitution entgegen / mit verbottener
 feindlicher Gewaltthat / eigens willens vnd gefallens nicht vberfallt /
 noch in ich was weiter belastiget / oder beschweret / sondern euch dessen
 allen alsbald enthaltet / abhüt / müßiget vnd enteusert / Dem allen also
 vnd zu wider nicht thut / noch vngehorsam sehet / als lieb D. E. vnd euch
 sey ob angedrohte Peen zu vermeiden daran geschieht Unsere ernstliche
 Meynung / Wir heischen vnd laden D. E. vnd Euch von mehr berühr-
 ter Unser Römischer Käyserlichen Macht / Auch htemit auffgemelten
 dreßßigsten Tag den nechsten nach vberantwortung / oder verkündi-
 gung diß Brieffs / deren Wir ihren vnd euch zehen vor den ersten / ze-
 hen vor den andern / zehen vor den dritten / letzten vnd endlichen Rechts-
 tag setzen vnd benennen peremptorië, oder ob der selbige nicht ein Ge-
 richts-

urn:nbn:de:urmel-4a0e34c0-37a4-4d2c-962a-7ca32a0d0150-00008425-80

richtstag sein würde/ den nechsten Gerichtstag darnach selbst/ oder durch
einen vollmechtigen Anwalden an demselben Unserm Käys. Cammer-
gerichte zuerscheinen/ glaublich anzeig vnd beweiß zu thun/ das diesen Un-
sern Käys. gebotten alles ihres innhalts gehorsamblich gelebt sey/ vnd wo
nicht/ oder ob auch denselben vber zuuersicht zuwider gehandelt worden
were/ zu sehen vnd hören D. L. vnd Euch in darinn benemte Peen gefal-
len seyn/ mit Brheil vnd Recht sprechen/erkennen vnd erklären/ vnd re-
spectivē öffentlich verkünden / oder aber rechtmässige erhebliche Brsa-
chen/so D. L. vnd ihr einige zu haben vermeynet/ Warumb diese vnd vo-
rige der Acht halben/ erklärungen nicht beschehen solten/ in Rechte gebür-
lich vorzubringen / Darauff der sachen vnd allen ihren Gerichtstagen
vnd Terminen biß nach endlichem beschluß vnd Brheil aufzuwarten/
Wann D. L. vnd ihr kommen vnd erscheinen/ alßdann also oder nicht/ so
wird doch nichts desto weniger auff des gehorsamen theils / oder seiner
Anwalds anrufen vnd erfordern hierinnen in Rechten mit bemelter er-
kenntnuß erklerung der zwey tausent Marck Golts / der Acht/ vnd andern
gehandelt vnd procedirt/ wie sich das seiner Ordnung nach gebürt/ dar-
nach sich dieselb vnd ihr euch zu richten / Geben in Unser vnd des heilti-
gen Reichs Stadt Speyer / den vierzehenden Tag Monats Nouemb.
nach Christi vnseres lieben HErrn Geburt / im sechzehen hundert vnd
fünfften / Unserer Reiche des Röm- vnd Böhheimischen / im ein vnd
dreißigsten / vnd des Hungarischen im vier vnd dreißigsten Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Schweickhardt Kegele Lt. Verwalter subscr.

Engelbertus Knöller Iudicii Imperialis Cam. Pro-
tonotarius subsc.



urn:nbn:de:urmel-4a0e34c0-37a4-4d2c-962a-7ca32a0d0150-00008425-96